

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 31. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2021)

zum Thema:

**Gewährleistung der digitalen Infrastruktur für den (Distanz)-Unterricht von
geflüchteten Schülern und Schülerinnen**

und **Antwort** vom 09. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27790

vom 31. Mai 2021

**über Gewährleistung der digitalen Infrastruktur für den (Distanz)-Unterricht von
geflüchteten Schülern und Schülerinnen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der Anteil an Schülern und Schülerinnen in den Unterkünften für Geflüchtete des Landes Berlin, die über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen, um an einer Distanzbeschulung, dem sog. „Homeschooling“, teilzunehmen?

Zu 1.:

Dies wird durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nicht statistisch erfasst.

2. In welchem Umfang konnten für die Schüler und Schülerinnen Leihgeräte über die Schulen bereitgestellt werden?

Zu 2.:

Insgesamt wurden für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) anspruchsberechtigt sind, 51.110 mobile Leihgeräte beschafft, davon 9.500 im Rahmen einer Maßnahme des Landes Berlin im Frühjahr 2020, weitere 41.610 aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes (erste Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule). Letzteres wurde durch Landesmittel ergänzt, um den gesamten gemeldeten Bedarf decken zu können.

3. Was plant der Senat, um eine vollständige technische Ausstattung für den Distanzunterricht für alle Schüler und Schülerinnen nachhaltig, auch für nichtpandemische Zeiten, zu gewährleisten?

Zu 3.:

Perspektivisch wird eine weitere Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Leihgeräten, auch unabhängig von einer BuT-Berechtigung, angestrebt. Dies ist abhängig von den künftig verfügbaren Mitteln.

4. Liegen ausreichende Druckmöglichkeiten für die Schüler und Schülerinnen in den Unterkünften vor?

Zu 4.:

Die Gemeinschaftsunterkünfte GU 1 und GU 2 haben Gemeinschaftsräume, die von den jeweiligen Betreibern mit Computern und Zubehör ausgestattet sind. Die Ausgestaltung der Ausstattung wird von den Betreibern zur Unterstützung der Integration zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Drucker wird nicht erfasst, der Senat geht von einer ausreichenden Ausstattung aus.

5. Stehen Räumlichkeiten in den Unterkünften zur Verfügung, von denen aus ein Distanzunterricht unter Wahrung der Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden kann?

Zu 5.:

In allen Gemeinschaftsunterkünften ohne durchgehende Apartmentstruktur gibt es Gemeinschaftsräume, welche im Schicht/Wechselbetrieb unter Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen für den Unterricht genutzt werden können. Die Raumgrößen können insbesondere bei Bestandsgebäuden variieren, zudem variiert die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in den einzelnen Unterkünften.

6. Inwiefern liegt in den Unterkünften eine WLAN-Versorgung vor bzw. wie viele Geflüchtete insgesamt und wie viele Schüler und Schülerinnen teilen sich durchschnittlich einen Hotspot?

Zu 6.:

Alle Unterkünfte des LAF sind durch die Betreiber mit WLAN in den Gemeinschaftsräumen ausgestattet. Über diese vertragliche Anforderung hinaus wurden im vergangenen Jahr knapp 90% aller LAF-Unterkünfte mit WLAN auf allen Zimmern der Bewohnenden ausgestattet. Die Notwendigkeit dieser Infrastruktur zur Beschulung während der Pandemie hat zu dieser gemeinsamen erfolgreichen Anstrengung von Verwaltung und Betreibern geführt. Bauliche Gegebenheiten der Unterkünfte, Art der WLAN-Ausstattung (Router, Cubes, Mesh-System, Acces Points etc.), Anzahl der schulpflichtigen Kinder und Anzahl Geflüchteter pro Unterkunft sind sehr unterschiedlich, es kann keine pauschale Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer pro „Hotspot“ angegeben werden.

7. Wie viele Schüler und Schülerinnen haben seit dem Ausfall des üblichen Präsenzunterrichts nicht digital am Unterricht teilnehmen können bzw. wie hoch war die Ausfallquote in den Integrationsklassen?

Zu 7.:

Das primäre Ziel des laufenden Schuljahres war und ist die Gewährleistung der Beschulung gemäß den Vorgaben (Stufenplan, dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021, weiteren schulorganisatorische Maßnahmen). Hierzu zählen neben digitalen auch analoge Angebote, so dass alle Schülerinnen und Schüler sowohl im Präsenzunterricht, Wechselunterricht und im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause

(saLzH) erreicht werden und Unterricht durchgeführt wird. Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen gehören laut der Ergänzung zum Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 vom 17. Dezember 2020 zu den Schülerinnen und Schülern, die bei der schrittweisen Öffnung der Schulen prioritär zu berücksichtigen sind und analog zu den Schülerinnen und Schülern der Schulanfangsphase beschult werden sollen. Dies war ab dem 22. Februar 2021 mit der schrittweisen Aufnahme des Schulbesuchs der Fall. Des Weiteren haben die Schulen zu einem großen Anteil von den Möglichkeiten der Durchführung von Förder- und Unterstützungsangeboten für Willkommensschülerinnen und -schüler in Präsenz Gebrauch gemacht.

8. Liegen ausreichend Möglichkeiten für eine externe Nachhilfe oder Kinderersatzbetreuung von Externen oder Freiwilligen in den Unterkünften vor und wenn nein, was tut der Senat, um diese Möglichkeiten auszubauen?

Zu 8.:

Die Unterkünfte des LAF verfügen über Ehrenamtskoordinatoren und Ehrenamtskoordinatorinnen, welche auch in Pandemiezeiten bemüht sind, ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen. Es gibt Angebote für digitale oder analoge Unterstützung. Diese hängen jedoch auch stark vom sozialräumlichen Umfeld und der Ehrenamtsstruktur rund um die Unterkünfte ab und variieren. Ein standardisiertes Angebot ist über Ehrenamt nicht möglich.

9. Über welche gesetzlichen Wege plant der Senat die technische Ausstattung und die zusätzliche Lernförderung für Schüler und Schülerinnen (bzw. schulpflichtige Kinder mit geringen Deutschkenntnissen) stärker zu gewährleisten?

Zu 9.:

Alle Schülerinnen und Schüler, also auch Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen haben die Möglichkeit der Teilnahme an allen schulischen Lern- und Förderangeboten. Sofern Teilnahmevoraussetzungen bestehen wie bspw. Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, müssen diese erfüllt sein. Neue gesetzliche Regelungen sind derzeit nicht in Planung.

Berlin, den 9. Juni 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie